

### **SGB II: Keine Bagatellgrenze im einstweiligen Rechtsschutz: zum Eilbedürfnis bei Sanktionen im SGB II**

Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Verf BE, Art. 6 Verf BE; § 31 a Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG

1. Die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes mit der Begründung fehlender Eilbedürftigkeit bei einer Minderung der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II um 30 Prozent verkennt den Gehalt des Rechts auf effektiven Rechtsschutz.
2. Es fehlt an der gebotenen Würdigung des Einzelfalls, wenn bei der Dringlichkeitsprüfung allein schematisch auf die Minderungshöhe abgestellt wird. Bei einer Minderung des Regelbedarfs um 30 Prozent bei noch laufendem Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich von Eilbedürftigkeit auszugehen.

VerfGH Berlin, Beschluss vom 11.12.2019 – VerfGH 43/17

**Sachverhalt:** Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen einen Beschluss des SG Berlin, mit dem die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die sanktionsweise Minderung ihrer SGB II-Leistungen abgelehnt wurde.

Mit Bescheid aus Februar 2017 minderte das Jobcenter die von der Beschwerdeführerin bezogenen SGB II-Leistungen sanktionsweise für die Zeit vom März 2017 bis Mai 2017 um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, konkret um 122,70 EUR monatlich.

Daraufhin erhob die Beschwerdeführerin Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid und beantragte beim SG Berlin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Nach Zurückweisung des Widerspruchs mit Widerspruchsbescheid aus März 2017 erhob die Beschwerdeführerin Klage und stellte ihren Eilrechtsschutzantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage um.

Mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 10.3.2017 lehnte das SG den Eilrechtsschutzantrag ab. Der Antrag sei mangels besonderen Eilbedürfnisses unbegründet. Ein solches bestehe nicht, weil der Sanktionsbetrag lediglich 30 Prozent der Regelleistung ausmache.

Am 13.3.2017 ist die Verfassungsbeschwerde beim VerfGH eingegangen. Die Beschwerdeführerin macht mit ihrer Verfassungsbeschwerde eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz geltend.

**Entscheidung:** Die Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Der VerfGH stellte fest, dass der angegriffene Beschluss die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Verf BE verletze.

Dieses Grundrecht – so der VerfGH – gewähre in Übereinstimmung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG einen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle in allen von der jeweiligen Prozessordnung zur Verfügung gestellten Instanzen. Daraus folge die Pflicht der Gerichte, die angefochtenen Akte der öffentlichen Gewalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend nachzuprüfen. Dies gelte auch für den vorläufigen Rechtsschutz. Daher könne – so der VerfGH unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG – das Recht auf effektiven Rechtsschutz u.a. wegen Verneinung von Eilbedürftigkeit nach schematischer Prüfung, ohne Würdigung des Einzelfalls, verletzt sein.

Sodann stellte der VerfGH fest, dass der angegriffene Beschluss des SG Berlin auf einem Grundrechtsverstoß beruhe. Denn die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes mit der Begründung fehlender Eilbedürftigkeit, die allein auf die Minderungshöhe abstelle, verkenne den Gehalt des Rechts auf effektiven Rechtsschutz. Es fehle an der gebotenen Würdigung des Einzelfalls. Bei einer Minderung des Regelbedarfs um 30 Prozent sei wegen dem existenzsichernden Charakter von SGB II-Leistungen grundsätzlich von Eilbedürftigkeit auszugehen. Die Belastungswirkung einer Minderung um 30 Prozent des Regelbedarfs sei außerordentlich, so der VerfGH abschließend unter Verweis auf das aktuelle Urteil des BVerfG vom 5.11.2019, 1 BvL 7/16. Ein Ausnahmefall sei hier nicht gegeben.

## Praxishinweis

Der Beschluss des VerfGH ist zu begrüßen. Er macht deutlich, dass es eine allgemeine Bagatellgrenze im einstweiligen Rechtsschutz nicht gibt. Sie lässt sich auch nicht normativ aus dem SGB II ableiten. Im Zweifel ist – insbesondere im Lichte der neuen Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16) – die für den Anordnungsgrund erforderliche Eilbedürftigkeit auch dann zu bejahen, wenn im Grundsicherungsrecht über nur vergleichsweise geringfügige Beträge gestritten wird. Hierzu im Einzelnen:

### 30 Prozent-Sanktion im SGB II:

Bei einer Minderung des Regelbedarfs um 30 Prozent bezogen auf laufende Leistungen ist grundsätzlich eine Eilbedürftigkeit indiziert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nach Ansicht des VerfGH nicht ausgeschlossen. Dem ist zuzustimmen. Zwar wird in den §§ 31, 43 SGB II davon ausgegangen, dass auch mit einer um 30 Prozent abgesenkten Leistung das absolute Existenzminimum noch sichergestellt werden kann. Gleichwohl sind diese Wertvorgaben nach Ansicht des VerfGH nicht maßstabbildend für die Beurteilung der Eilbedürftigkeit (a.A. wohl *LSG Berlin-Brandenburg*, 11.9.2006, L 19 B 698/06 AS ER).

### 10 Prozent-Sanktion im SGB II:

Es ist zu vermuten, dass dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis bei einer Minderung des Regelbedarfs um 10 Prozent bei laufenden Leistungen wieder „kippt“. Denn andernfalls wäre kein sachgerechter Ausgleich mehr zwischen dem Interesse des Hilfesuchenden und dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des materiellen Vorrangs des Hauptsacherechtsschutzes gewährleistet. Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass Eilverfahren bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II nunmehr a priori ausgeschlossen sind. Vielmehr kann einstweiliger Rechtsschutz auch gerechtfertigt sein. Allerdings bedarf es dann der besonderen Substantiierung des Anordnungsgrundes.

*Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus*